

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2128**



Aktion Mensch e. V. 53160 Bonn

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses im
Landtag Schleswig-Holstein
Herrn Thomas Rother, MdL
4171 Kiel

Aktion Mensch e.V.
Heinemannstraße 36
53175 Bonn
Tel: 0228-20 92 100
Fax: 0228-20 92 111
vorstand@
aktion-mensch.de

per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Anhörung zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)
Drucksache 17/1804**

25.03.2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Landtags,

wir freuen uns, zu dem Entwurf des Glücksspielgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Aus unserer Sicht wird der Lotteriemarkt im vorliegenden Gesetz gut geregelt, die essentiellen Forderungen der Fernsehlotterien sind im Entwurf berücksichtigt. Die Regelungen für gefährlichere Glücksspiele, sowie der Abgabenerhebung und -verwendung, bedürfen der genaueren Betrachtung.

1. Eigenständige Regulierung des Lotteriemarkts

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Regulierung der Lotterien nicht mehr vordergründig auf Suchtprävention abstellt und die spezifischen Anforderungen der Lotterien gegenüber anderen Glücksspielsektoren mit höherem Suchtgefährdungspotential berücksichtigt. Dadurch werden Wertungswidersprüche vermieden und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung getragen. Der Fortbestand des staatlichen Veranstaltungsmonopols für Lotterien wird auf diese Weise wirksam abgesichert.

Folgende wesentlichen Forderungen der Aktion Mensch sind im Entwurf berücksichtigt:

- Internet-Werbung und -Vertrieb von Lotterien wird erlaubt. Dies ist für den Fortbestand der Fernsehlotterien eine unabdingbare Voraussetzung, denn sie verfügen nicht über ein Netz

von Verkaufsstellen. Über den traditionellen Vertriebsweg durch Auslage der Losvordrucke in Banken und Sparkassen können schon heute nur noch wenige Lose verkauft werden.

- Die Begrenzung der Höchstgewinnsumme von gemeinnützigen Lotterien wird von einer auf fünf Mio. Euro angehoben. Dies ist erforderlich, damit auch die Fernsehlotterien künftig attraktive Lotterie-Produkte anbieten können.
- Inhaltliche Beschränkungen zur Gestaltung von Werbung werden auf ein angemessenes Maß reduziert. So ist sichergestellt, dass die beworbene Lotterie auch inhaltlich dargestellt werden kann. Die Fernsehlotterien dürfen danach deutlich kommunizieren, dass aus ihren Erlösen gemeinnützige Arbeit finanziert wird.

2. Verwendung der Erlöse aus dem Glücksspiel für gemeinnützige Zwecke

Im Gesetzentwurf wird das Ziel beschrieben, dass Einnahmen aus Glücksspiel insbesondere zur Förderung der Sportfinanzierung verwendet werden sollen. Die Finanzierung gemeinnütziger Arbeit ist nach unserer Auffassung jedoch von mindestens gleich hoher Bedeutung. Daher sollte die Privilegierung der Sportfinanzierung in § 1 Ziffer 5. des Entwurfs ersatzlos gestrichen werden.

3. Genehmigung gemeinnütziger Lotterien

Der Entwurf erlaubt gemeinnützige Lotterien, bei denen die Reinerträge „überwiegend“ gemeinnützig verwendet werden. Das Wort „überwiegend“ sollte in § 10 Abs. 1 des Entwurfs ersatzlos gestrichen werden. Gewerbliche Anbieter könnten nach der vorgesehenen Regelung eine nur „überwiegend“ gemeinnützige Lotterie veranstalten, deren Erlöse jedoch in erheblicher Höhe dem Veranstalter selbst zugute kämen. Das kann kaum im staatlichen Interesse liegen.

4. Verbot telefonischer Werbung für Glücksspiele

Werbung für Glücksspiele via Telefon sollte untersagt werden. Zum einen wird dabei typischerweise ein besonders hoher Verkaufsdruck erzeugt, was insbesondere dem Ziel des § 1 Ziffer 4. des Entwurfs zuwider läuft. Zum anderen zeigt die Erfahrung aus den Jahren bis 2007, dass gerade bei der telefonischen Werbung für Glücksspiele besonders häufig wettbewerbsrechtliche Vorgaben verletzt wurden.

5. Einheitliche Höhe und Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Abgaben

Alle Anbieter und Vermittler – staatliche, gewerbliche und gemeinnützige – sollten einen vergleichbaren Prozentsatz ihrer Einnahmen für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen müssen. Dafür sollte die Bemessungsgrundlage und der Abgabensatz für alle Veranstalter nach einheitlichen Kriterien ermittelt werden.

Bezogen auf die Gesamtsumme der Spieleinsätze führen die Fernsehlotterien 16,67 % Lotteriesteuer ab und generieren einen Zweckertrag zur gemeinnützigen Verwendung von 35 - 40 %. Insgesamt kommen somit mehr als die Hälfte der Spieleinsätze dem Gemeinwohl zu gute.

Bei anderen Glücksspielen sind nach dem Gesetzentwurf wesentlich geringere Abgaben zu zahlen. Nach §§ 40 ff. beträgt die Abgabenhöhe für andere Glücksspielanbieter 20 %. Bemessungsgrundlage ist dabei nach § 41 Abs. 2 jedoch nicht die Summe der Spieleinsätze, sondern nur noch der nach Abzug der ausgezahlten Spielgewinne verbleibende Rohertrag. Schüttet ein Veranstalter also beispielsweise 90 % der Spieleinsätze als Gewinne wieder aus, verbleibt eine Bemessungsgrundlage von nur 10 % der Spieleinsätze, auf die die 20-prozentige Abgabe erhoben wird. Bezogen auf die Summe der Spieleinsätze beträgt die Abgabe damit nur **zwei Prozent**. Eine derart massive Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der gemeinnützigen Veranstalter muss vermieden werden.

6. Stärkere Regulierung der gefährlicheren Glücksspiele

Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz, Wetten und Kasinospiele weisen ein erhebliches Suchtgefährdungspotential auf. Für diese **gefährlicheren Glücksspiele** sollten daher konkrete Regelungen zur Ausgestaltung des Minderjährigenschutzes sowie der Suchtprävention geschaffen werden.

- Werbung darf für gefährliche Glücksspiele keinen besonderen Kaufanreiz ausüben und muss sich auf eine nüchterne Beschreibung des Glücksspiels sowie die Möglichkeit zur Teilnahme beschränken.
- Bei dem Vertrieb über das Internet müssen Veranstalter und Vermittler gefährlicher Glücksspiele sicherstellen, dass weder Minderjährige noch gesperrte Spieler am Glücksspiel teilnehmen können.
- Auch Wettunternehmen und gefährliche Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz sollten in das bisher nur für Spielbanken und Casinospiele im Internet vorgesehene Sperrsystem eingebunden werden.

- Alle gefährlicheren Glücksspiele müssen die Möglichkeit bieten, dass der einzelne Spieler – als mildere Variante der Selbstsperre – Höchstlimits für seine Einsätze definieren kann, die er nur mit zeitlicher Verzögerung wieder erhöhen kann.

Diese Regelungen sollten vom Gesetzgeber selbst vorgegeben und nicht der Aufsichtsbehörde überlassen werden. Die allgemeine und unbestimmte Ermächtigung der Aufsichtsbehörde in § 26 Abs. 2 des Entwurfs bleibt hierfür zu vage.

7. Gewerbliches Automatenspiel

Dieser Glücksspielsektor weist mit großem Abstand das höchste Suchtgefährdungspotential auf. Der Ordnungsrahmen für das gewerbliche Automatenspiel muss daher dringend verschärft werden.

8. Illegale Anbieter

Im Entwurf fehlt eine gesetzliche Grundlage, um nicht genehmigte Veranstalter und Vermittler vom Marktzugang auszuschließen. Soweit Blockaden des Internets insoweit nicht durchsetzbar sind, sollte hier in erster Linie bei den Zahlungsströmen angesetzt werden. Hierfür müssten entsprechende Ermächtigungsgrundlagen gegenüber Banken und Finanzdienstleistern im Entwurf des Glücksspielgesetzes verankert werden.

9. Geltungsbereich des Gesetzes

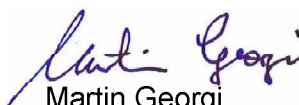
Die Aktion Mensch legt Wert auf eine bundeseinheitliche Regelung für Lotterien. Unterschiedliche Vorschriften in den Bundesländern für Genehmigung, Durchführung und Bewerbung unserer Lotterie sind nicht sinnvoll.

Sollte eine mündliche Anhörung zum Glücksspielrecht durchgeführt werden, würden wir an dieser gerne teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin v. Buttlar
Vorstand



Martin Georgi
Vorstand